

Einkaufsbedingungen der Gedack Rohrsysteme GmbH

1. **Anwendbarkeit**
Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Auch wenn das Angebot oder die Bestellungsannahme andere Bedingungen enthält oder wenn der Auftragsbestätigung andere Bedingungen beigefügt sind, heben diese unsere Bedingungen nicht auf. Mit der Ausführung der Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt.
2. **Angebots- und Vertragsabschluss**
Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich befristet sind. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestellung.
3. **Bestellung**
Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns.
4. **Versand**
Die Beförderungsgefahr geht in jeden Fall zu Ihren Lasten. Unsere Versandvorschriften sind einzuhalten. Auf Lieferscheinen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, die empfangene Abteilung und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folge unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten. Rücksendungen infolge Fehldispositionen, betreffend Mengen, beschädigter Waren oder unzureichender Versandpapiere gehen zu Lasten der Verkäufers. Beruht die Fehldisposition auf unserem Verschulden, tragen wir die Kosten.
Versandanschriften, soweit nicht anders vorgeschrieben:
Gedack Rohrsysteme GmbH, Zur Großen Halle 2, 06844 Dessau-Roßlau
Für Lieferung per Postpaket: Hausadresse: Zur Großen Halle 2, 06844 Dessau-Roßlau
Materiallieferung: Montag – Donnerstag nur in der Zeit von 6.00 Uhr - 14.30 Uhr
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr - 11.30 Uhr wenn nicht anders vereinbart
5. **Lieferfristen, Liefertermine**
Erkennen Sie, daß Sie die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten können, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
6. **Preise**
Die Preise verstehen sich frei Werk einschließlich Verpackung und Fracht. Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, die von Ihnen in der Warenrechnung aufzuführen sind. Die Lieferung ist von Ihnen frei Werk abzufertigen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
7. **Rechnungserteilung und Zahlung**
Voraussetzung für die Zahlung ist der erfolgte Wareneingang bzw. die erfüllte Leistung. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummern- Angabe gelten als nicht erteilt. Die Berechnung der Zahlungsfrist beginnt am Tage des Rechnungseinganges. Geht die Ware später ein als die Rechnung, so verschiebt sich die Fälligkeit entsprechend. Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmittel unserer Wahl. Bei Zahlung durch Wechsel tragen wir die Wechselsteuer und Zinsen bis zur Fälligkeit in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank am Tage der Wechselhergabe.
8. **Abtretung**
Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Sie Ihre vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, daß wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne Abtretung gegen Sie zustehen.
9. **Gewährleistung**
Sie übernehmen die Gewähr dafür, daß der Leistungsgegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach den Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sie haben auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Auf unser Verlangen haben Sie die Mängel und durch diese verursachte Schäden auf Ihre Kosten zu beseitigen. Mangelhafte oder beschädigte Teile sind auf unseren Wunsch zu ersetzen. Kommen Sie dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Machen wir hiervon Gebrauch, so bleiben unsere Gewährleistungsansprüche Ihnen gegenüber unberührt. Der Fristsetzung bedarf es nicht in dringenden Fällen. Andere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe und - wenn Abnahme vereinbart ist - mit der Abnahme des Liefergegenstandes. Sie beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate. Sie verdoppelt sich für solche Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht entdeckt worden sind. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Nach Beseitigung von Mängeln oder Schäden beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit deren Abnahme aufs Neue. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile beginnt erst mit der Inbetriebnahme der Teile, es sei denn, wir haben sie nicht ordnungsgemäß gelagert. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Sie haften für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.
10. **Geheimhaltung**
Sie sind verpflichtet, alle Ihnen zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und streng geheim zu halten. Dritten dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
11. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
Erfüllungsort ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz der Empfangsstelle, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.80 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf.
12. **Teilunwirksamkeit**
Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen im vollen Umfang wirksam.